



SOLARMODULE AUF IHREM WOHNEIGENUM

Beratungsleitfaden 2025



Überlegen Sie, Solarmodule (Zonnepanelen) auf Ihrem privaten Wohnhaus zu installieren? Dann zahlen Sie als Privatperson keine Umsatzsteuer (USt) mehr. Welche Vorschriften gelten hierfür? Und wie verhält es sich, wenn Sie als Unternehmer von zu Hause aus arbeiten und ebenfalls Solarmodule installieren möchten? Welche steuerlichen Möglichkeiten gibt es dann? Und wie funktioniert die sogenannte Einspeisevergütung (Salderingsregelung)?

Diese Fragen werden in diesem Ratgeber behandelt.

UMSATZSTEUER (USt) AUF SOLARMODULE

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für die Lieferung und Installation von Solarmodulen auf oder an einem Wohnhaus ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Hierfür gelten jedoch bestimmte Voraussetzungen. Die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 0 % bedeutet, dass es für die meisten Privatpersonen günstiger ist, nicht umsatzsteuerpflichtig zu sein.

Sie können keine Umsatzsteuer mehr geltend machen, da auf die erworbenen Solarmodule keine USt erhoben wird. Sind Sie jedoch umsatzsteuerpflichtig, müssen Sie Umsatzsteuer sowohl auf den von Ihnen selbst erzeugten und verbrauchten Strom als auch auf die von Ihnen an Ihr Energieunternehmen zurückgelieferte Energie entrichten.

WANN GILT DER 0 %-UMSATZSTEUERSATZ?

Der Umsatzsteuersatz von 0 % gilt für nicht-integrierte Solarmodule. Dies sind Solarmodule, die nicht zugleich als Dacheindeckung dienen. Für integrierte Solarmodule gilt der 0 %-Satz nur bei Neubauten, und auch nur dann, wenn ausschließlich die Solarmodule geliefert oder installiert werden. Werden sowohl die Solarmodule als auch das neue Wohnhaus geliefert, gelten die Solarmodule als Bestandteil des Gebäudes, und auf beides ist der normale Satz von 21 % anzuwenden.

Der 0 %-Satz gilt nicht nur für Solarmodule auf dem Dach eines Wohnhauses, sondern auch für die Lieferung und Installation an einem Wohnhaus. Das bedeutet, dass der 0 %-Satz ebenfalls Anwendung findet, wenn die Solarmodule auf einer Garage oder einem Schuppen bei einem Wohnhaus, einem Wintergarten, einem An- oder Ausbau oder im Garten eines Wohnhauses geliefert und installiert werden. Zudem kann es sich auch um ein Ferienhaus oder ein Wohnhaus eines Unternehmens im eigenen Haus handeln, sofern die Solarmodule ebenfalls privat genutzt werden. Schließlich fallen auch Solarmodule, die eine Eigentümergemeinschaft (Vereniging van Eigenaren) für ein Wohngebäude erwirbt, unter den 0 %-Satz.

WIE BLEIBEN SIE AUSSERHALB DER UMSATZSTEUERPFLICHT?

Wie bereits erwähnt, ist es für die meisten Privatpersonen heutzutage vorteilhaft, nicht umsatzsteuerpflichtig zu sein. Steuerlich muss hierbei zwischen zwei Situationen unterschieden werden:

- Erste Situation: Ihr Jahresumsatz an Energie beträgt maximal 1.800 €. Dies ist die einfachste Situation, da Sie in diesem Fall steuerlich nichts unternehmen müssen. Sie müssen sich also auch nicht beim Finanzamt melden.
- Zweite Situation: Ihr Jahresumsatz an Energie beträgt mehr als 1.800 €, aber nicht mehr als 20.000 €. In diesem Fall können Sie von der Kleinunternehmerregelung (KU-Regelung)

Gebrauch machen. Dies ist der Fall, wenn die Leistung Ihrer Anlage mehr als 15.000 Wattpeak beträgt. Auch bei der KU-Regelung stellen Sie keine USt in Rechnung und können selbst keine Umsatzsteuer abziehen. Privatpersonen, die maximal 20.000 € an Strom erzeugen, können somit die KU-Regelung nutzen. Dies gilt ebenso für Unternehmer mit einem Umsatz – einschließlich des durch die Solarmodule erzeugten Stroms – von maximal 20.000 €. Wenn Sie von der KU-Regelung Gebrauch machen möchten, müssen Sie sich jedoch beim Finanzamt anmelden.

Achtung!

Entscheiden Sie sich für die Anwendung der KU-Regelung (bei einem Umsatz zwischen 1.800 € und 20.000 €), müssen Sie die KU-Regelung seit 2025 nach der Anmeldung nicht mehr zwingend mindestens drei Jahre anwenden. Auch müssen Sie nicht mehr drei Jahre warten, falls Sie sich erneut für die KU-Regelung anmelden möchten. Ab dem 1. Januar 2025 ist diese Wartezeit auf den Rest des Jahres, in dem Sie sich abgemeldet haben, sowie das folgende Jahr beschränkt. Sind Sie Unternehmer und investieren innerhalb dieses Zeitraums, können Sie die auf diese Investitionen entfallende Umsatzsteuer nicht zurückfordern. Bitte berücksichtigen Sie dies.

ERSTATTUNG DER UMSATZSTEUER AUF TEILE DES WOHN EIGENTUMS?

Lange Zeit stellte sich die Frage, ob neben der Umsatzsteuer auf Solarmodule auch ein Teil der USt auf die Baukosten eines Hauses abziehbar sei, da das Gebäude für die Installation der Solarmodule erforderlich ist. Mittlerweile steht fest, dass der Abzug eines Teils der USt auf die Baukosten eines Wohngebäudes im Allgemeinen nicht möglich ist. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass eine Privatperson, die ein Haus bauen lässt, diese Baukosten ohnehin aufwendet, selbst wenn keine Solarmodule installiert würden. Die Baukosten werden also nicht für die Stromerzeugung durch Solarmodule und die entsprechende Rücklieferung gegen Vergütung getätigt. Daher kann die auf diese Baukosten entfallende Umsatzsteuer nicht abgezogen werden.

Tipp!

Möchten Sie wissen, ob in Ihrem Fall ein Teil der USt auf die Baukosten eines Wohnhauses eventuell doch abziehbar ist? Beispielsweise weil Sie der Meinung sind, dass Sie die Baukosten nicht „so oder so“ aufwenden würden? Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir können gemeinsam prüfen, was eventuell möglich ist.

EINZELUNTERNEHMER (ZZP'ER) MIT FIRMENSITZ IM HAUS

Unternehmer, die von zu Hause aus arbeiten, Solarmodule auf ihrem Wohnhaus installieren und einen Umsatz von mehr als 20.000 € erzielen, sind für die Lieferung der durch Solarmodule erzeugten Energie umsatzsteuerpflichtig. Das bedeutet, dass sie USt sowohl auf die an das Energieunternehmen zurückgelieferte Energie als auch auf den selbst verbrauchten Strom abführen müssen. Der abzuführende Betrag kann mittels einer Pauschale (Forfait) bestimmt werden, sofern die Leistung der Solarmodule 15.000 Wattpeak pro Jahr nicht überschreitet.

Achtung!

Die Anwendung des Pauschalwerts (Forfait) ist bei einer Leistung von nicht mehr als 15.000 Wattpeak pro Jahr nicht verpflichtend. Sie dürfen auch den tatsächlichen Verbrauch berechnen.

Erzeugen Sie mehr als 15.000 Wattpeak pro Jahr, müssen Sie die abzuführende Umsatzsteuer so genau wie möglich auf Basis des Verbrauchs berechnen.

Tipp!

[Auf der Website des Finanzamts](#) finden Sie sämtliche Informationen zur Umsatzsteuererklärung für Ihre Solarmodule sowie mehrere Beispielerklärungen.

UMSATZSTEUER-PAUSCHALE (UST-FORFAIT)

Bei Nutzung der USt-Pauschale ist sowohl die jährliche Leistung der Solarmodule als auch die Frage maßgeblich, ob es sich um integrierte oder nicht-integrierte Solarmodule handelt. Der abzuführende Umsatzsteuerbetrag ergibt sich aus folgender Tabelle:

Leistung in Wattpeak pro Jahr	Pauschale nicht-integrierte Solarmodule	Pauschale integrierte Solarmodule
0-1.000	20 €	5 €
1.001-2.000	40 €	10 €
2.001-3.000	60 €	20 €
3.001-4.000	80 €	30 €
4.001-5.000	100 €	40 €
5.001-6.000	120 €	50 €
6.001-7.000	140 €	60 €
7.001-8.000	160 €	70 €
8.001-9.000	180 €	80 €
9.001-10.000	200 €	90 €
10.001-11.000	220 €	100 €
11.001-12.000	240 €	110 €
12.001-13.000	260 €	120 €
13.001-14.000	280 €	130 €
14.001-15.000	300 €	140 €

Achtung!

Wenn Sie von der Pauschale Gebrauch machen, dürfen Sie Ihrem Energieversorger keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Tipp!

Falls Sie einen Zuschuss für den Kauf der Solarmodule erhalten haben, muss auf diesen Zuschuss keine Umsatzsteuer abgeführt werden.

AUSWIRKUNG VON SOLARMODULEN AUF DEN GEWINN

Unternehmer können die auf dem Dach ihres privaten Wohnhauses installierten Solarmodule dem Betriebsvermögen zuordnen. Dies ist möglich, wenn die Solarmodule zu mindestens 10 % betrieblich genutzt werden. Werden die Solarmodule dem Betriebsvermögen zugeordnet, können sie abgeschrieben werden. Nach einem Gerichtsurteil beträgt die Abschreibungsdauer zwanzig Jahre.

Laut einem weiteren Gerichtsurteil können Solarmodule nicht separat abgeschrieben werden und stellen kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar, sondern sind Teil des Gebäudes, auf dem sie installiert wurden. In diesem Urteil ging es um Mietwohnungen einer Wohnungsbaugesellschaft. Diese Situation war jedoch so speziell, dass unklar ist, ob daraus folgt, dass Solarmodule immer Teil eines Gebäudes sind.

Werden Solarmodule dem Betriebsvermögen zugeordnet, gehören sowohl die durch die Solarmodule erzeugten Einnahmen als auch der privat verbrauchte Strom zum Gewinn. Dies muss so genau wie möglich geschätzt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, den betrieblich verbrauchten Strom durch separate Zähler zu erfassen.

Neben der Abschreibungsmöglichkeit kommen Solarmodule auch für die Investitionsabzugsregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kleinschaligkeitsinvestitionsabzug) in Betracht. Haben Sie im Jahr 2023 Solarmodule erworben? Dann konnten Sie diese 2023 einmalig beschleunigt bis zu maximal 50 % abschreiben. Der Rest des Kaufpreises muss dann in den verbleibenden neunzehn Jahren abgeschrieben werden.

Das oben Gesagte bedeutet, dass Sie vor einer Investition in Solarmodule möglichst genau berechnen sollten, ob Sie die Solarmodule dem Betriebsvermögen zuordnen. Der Vorteil ist, dass Sie die Solarmodule abschreiben und von der Investitionsabzugsregelung sowie der Möglichkeit der beschleunigten Abschreibung profitieren können. Der Nachteil ist, dass Sie den nicht betrieblich verbrauchten Strom als Gewinn versteuern müssen. Ob dies für Sie vorteilhaft oder nachteilig ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

AUSWIRKUNG VON SOLARMODULEN AUF DEN EINHEITSWERT (WOZ-WERT)

Das Gericht hat bereits entschieden, dass durch die Installation von Solarmodulen der Einheitswert (WOZ-Wert) Ihrer Immobilie steigen kann. Das bedeutet unter anderem, dass Sie als Eigentümer einen höheren Grundsteuerbescheid (OZB) erhalten und bei der Einkommensteuererklärung einen höheren Eigenheimwert (Eigenwoningforfait) angeben müssen, sofern Sie eine eigene Immobilie besitzen. Es spielt keine Rolle, ob Sie integrierte oder nicht-integrierte Solarmodule installiert haben. Auch der Umstand, dass Sie die Solarmodule beim Umzug wieder abmontieren können, ist unerheblich. In der Praxis berücksichtigen jedoch nicht alle Gemeinden bei der Festsetzung des Einheitswerts das Vorhandensein von Solarmodulen.

SOLARMODULE VOR 2023 ANGEKAUFT

Haben Sie als Privatperson oder Unternehmer Ihre Solarmodule vor 2023 angeschafft, wurden darauf 21 % Umsatzsteuer berechnet. Diese Umsatzsteuer konnten Sie als Privatperson und als Unternehmer zurückfordern. Hierfür mussten Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Kaufjahr das Formular „Anmeldung Solarmodulbesitzer“ (Opgaaf zonnepaneelhouders) an das Finanzamt senden. Haben Sie im Jahr 2022 Solarmodule gekauft, mussten Sie dieses Formular also vor dem 1. Juli 2023 einsenden.

Tipp!

Nach Ablauf dieses Zeitraums können Sie noch fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Solarmodule gekauft wurden, das Formular einreichen. Die Umsatzsteuererklärung, die Sie anschließend abgeben, gilt als „behördlicher“ Erstattungsantrag für die Umsatzsteuer. Wird dieser abgelehnt, können Sie dagegen nicht inhaltlich vor Gericht gehen.

NAME DES UMSATZSTEUERUNTERNEHMERS MUSS AUF DER ENERGIERECHNUNG STEHEN

Gehören die Solarmodule zu einer (ehelichen) Gütergemeinschaft, kann sich nur die auf der Energierechnung genannte Person als Umsatzsteuerunternehmer anmelden. Die Rechnung für die Solarmodule muss daher ebenfalls auf den Namen dieser Person ausgestellt sein.

Gehören die Solarmodule nicht zur Gütergemeinschaft, kann sich nur die Person, die die Solarmodule erwirbt, als Umsatzsteuerunternehmer anmelden. Auch in diesem Fall muss der Energievertrag auf den Namen dieser Person abgeschlossen werden.

KU-REGELUNG

Sind Sie als Unternehmer angemeldet, müssen Sie auf den Stromertrag Umsatzsteuer abführen. Sie können dies umgehen, indem Sie nach dem Jahr der Anschaffung die KU-Regelung, also die Kleinunternehmerregelung, wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Ihr Jahresumsatz nicht mehr als 20.000 € beträgt. Daher wird es für viele Einzelunternehmer (zzp'er) nicht möglich sein, die KU-Regelung zu wählen.

EINSPEISEVERGÜTUNG (SALDERINGSREGELUNG)

In den Niederlanden gilt die sogenannte Einspeisevergütung. Dabei wird der von Ihnen gelieferte Strom mit dem von Ihnen bezogenen Strom verrechnet. Auch im Fall der Einspeisung liegt jedoch eine Vergütung für den von Ihnen gelieferten Strom vor. Selbst wenn Sie mehr Strom verbrauchen als liefern, sind Sie grundsätzlich ebenfalls Umsatzsteuerunternehmer. In der Praxis gibt es nämlich immer Zeiträume, in denen Sie mehr Strom erzeugen, als Sie in diesem Moment verbrauchen. Es spielt übrigens keine Rolle, ob Sie einen sogenannten „intelligenten“ Zähler besitzen oder nicht – für alle Zähler gilt eine Vergütung.

BEENDIGUNG DER EINSPEISEVERGÜTUNG

Die Einspeisevergütung wird ab 2027 abgeschafft. Eigentümer von Solarmodulen, die selbst erzeugte Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, können diese dann nicht mehr mit dem eigenen Verbrauch verrechnen. Es wurde jedoch beschlossen, dass Energieversorgungsunternehmen für den gesamten zurückgelieferten Strom eine Vergütung zahlen müssen. Bis 2030 muss diese Vergütung mindestens 50 % des reinen Lieferpreises (ohne Steuern) betragen. Die niederländische Verbraucherschutzbehörde (Autoriteit Consument en Markt – ACM) überwacht diese Vergütungen.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl

Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des allgemeinen Charakters dieses Leitfadens ist er nicht dazu bestimmt, sämtliche Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.